

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

- per Email -

## **„Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung in Nordrhein-Westfalen umsetzen!“, Antrag der FDP-Fraktion, Drs. 18/2566**

### **Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 15. März 2023**

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Einladung zur o.a. Anhörung bedanken wir uns ganz herzlich und nehmen zum Antrag wie folgt Stellung:

#### **Ausgangslage**

Die Großkrise unserer Zeit ist die Biodiversitätskrise. Der Rückgang der natürlichen Lebensräume sowie der Artenvielfalt und damit der umfassende Niedergang der natürlichen Lebensgrundlagen finden weltweit statt. So auch in NRW: Von den 12.000 erfassten der 43.000 bekannten Arten in NRW gelten 46 % als gefährdet oder sind bereits ausgestorben. Viele Lebensraumtypen in NRW haben erhebliche Flächenverluste erlitten bzw. sind nur noch so degradiert vorhanden, dass auch die potentielle Wiederherstellbarkeit teilweise fraglich ist. Einige Lebensraumtypen sind bereits faktisch verschwunden. Dies betrifft längst nicht nur die Spezialisten unter den Arten und Lebensräumen, sondern auch sogenannte frühere Allerweltsarten und ausgesprochen

häufige Lebensraumtypen. Diese Entwicklung kann keiner Politikerin und keinem Politiker mehr gleichgültig sein. Denn es geht dabei nicht nur um den Verlust der Schönheit der Natur und von Erholungsfunktionen, also auch dem Verlust einer hohen Lebensqualität, was manchem vielleicht als Luxus erscheint, sondern buchstäblich um die Bedrohung der menschlichen Lebensgrundlagen.

Diese negative Entwicklung ist und war nur möglich, weil die bestehenden Schutzvorschriften in Form von Gesetzen und anderen Normen nicht ausreichend sind bzw. sie nicht effektiv vollzogen werden<sup>1</sup>. Hierbei ist zu betonen, dass die Bundesrepublik bei der Umsetzung internationaler, insbesondere europäischer Umweltschutzregelungen regelmäßig die Umsetzungsfristen um viele Jahre überschreitet und selbst danach oft nur durch teilweise Umsetzungen auffällt. Oftmals wird die Bundesrepublik und im weiteren Vollzug dann ihre Bundesländer erst auf den Druck durch Gerichtsverfahren wirksam tätig. Einen (sowieso nur kurzfristigen) wirtschaftlichen Wettbewerbsnachteil erleidet Deutschland gewiss nicht, wenn es solche international geltenden Vorschriften gar nicht, nur verzögert oder nur unvollständig umsetzt, wie das leider seit langem der Fall ist.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage ist eine erhebliche Verschärfung der Natur- und Umweltschutzvorschriften und ihres Vollzugs – neben weiteren Maßnahmen – unvermeidlich.

Sogar für den Klimawandel gilt, dass dessen einzig wirklich relevante negative Folge die Gefährdung der Biodiversität ist, aber der Klimawandel ist nur eine der Ursachen der Biodiversitätskrise. Daher ist selbst die für sich als Großkrise geltende Klimakrise der noch umfassenderen Biodiversitätskrise untergeordnet. Neben den klimatischen Veränderungen sind der direkte Lebensraumverlust durch Verbauung, Zerschneidung durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen, durch bestimmte Landwirtschaftsformen und hohe stoffliche Belastungen die Hauptgründe für die Biodiversitätskrise.

Am Beispiel der stofflichen Belastungen kann die Schwäche der gesetzlichen Regelungen besonders deutlich gezeigt und ein Geburtskind geehrt werden: Am Tag der Anhörung wird das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) exakt 49 Jahre alt. Im § 1 des BImSchG ist als Zweck des Gesetzes benannt, dass es vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützen sowie ihrem Entstehen vorbeugen soll. Dies hat es in absoluten Maßstäben jedoch in 49 Jahren nie erreicht. Anstelle einer effektiven Durchsetzung dieses Gesetzesziels wird großer Aufwand betrieben, den Gesetzeszweck in Planungs- und Genehmigungsverfahren auszuhöhlen und zu unterlaufen. Ein sehr verbreitetes Instrument dafür ist, möglichst nichts oder möglichst schlecht zu messen, wie es auch bei dem nicht von deutschen Behörden öffentlich gemachten Dieselbetrug der Fall war. Dies geht so weit, selbst die eigene bis mindestens in die 2010er Jahre hinein international technologisch führende Messtechnikindustrie – vor allem aus NRW! – zu verleugnen und im eigenen Land nicht einzusetzen. Zudem werden immer wieder „Vereinfachungen“ gefordert und verwendet, die letztlich dazu führen, dass der größte Teil der Emissionen eines Vorhabens im Genehmigungsverfahren gar nicht mehr berücksichtigt wird.

---

<sup>1</sup> Auch die Organisation von marktwirtschaftlichen Lösungen zum Schutz von Natur und Umwelt würde gesetzliche Regelungen erfordern.

Durch solches Handeln wurden und werden in den einheimischen Lebensräume in NRW seit dem Geburtstag des BImSchG am 15. März 1974 die kritischen Belastungsgrenzen für stoffliche Einträge durchgängig und großflächig überschritten.

Demgegenüber stehen seit über 30 Jahren immer neue Beschleunigungsgesetze, die erkennbar die ohnehin zu schwachen umwelt- und naturschützenden Gesetze aushöhlen. Erstaunlicherweise fehlt es allerdings verbreitet an einer Problemanalyse für Ursachen bestimmter Projektdauern bzw. werden faktenbasierte Problemanalysen ignoriert. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung hat bereits 2007 festgestellt<sup>2</sup>:

*„Trotz gegenteiliger Ergebnisse einschlägiger empirischer Analysen gehen Bestrebungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer weit gehend unhinterfragt von der Annahme aus, dass der Dauer der Zulassungsverfahren eine zentrale Bedeutung für die Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zukommt.“*

Der Sachverständigenrat befürchtete bereits damals, dass durch einen weiteren Abbau behördlicher Kontrollen durch Genehmigungs- und Zustimmungsfiktionen oder ein Absehen von einer präventiven Genehmigungskontrolle materielle Einbußen bei der Wahrnehmung der Aufgabe Umweltschutz folgen würden.

Die heutige Biodiversitätskrise fiel nicht vom Himmel sondern hat solche fassbaren Gründe in der Verhinderung eines effektiven Umweltschutzes.

## **Problemanalyse**

Der BUND NRW e.V. ist jedes Jahr an hunderten Plan- und Genehmigungsverfahren aller Art in NRW beteiligt und hat dadurch einen umfangreichen Erfahrungsschatz. Die Problemannahme des vorliegenden Antrags können wir auf dieser Basis nur sehr eingeschränkt teilen. Jede effektive Problemlösung startet jedoch mit einer genauen Problemanalyse. Im vorliegenden Antrag werden als Problembeispiele genannt:

Brückenbau, (Neu)bau von Straßen, Schienenprojekte, Bau neuer Radwege, Schleusen der Wasserstraßen in Deutschland, emittierende Industrieanlagen, Wohnungsbau, generell Infrastrukturvorhaben usw.

Für all dieses wird im Antrag eine allgemeine Problemlage durch zu lange Planungs- und Genehmigungsdauern unterstellt. Im Grunde genommen sollen in der Konsequenz praktisch alle Bau- und Betriebsvorhaben gleichermaßen beschleunigt werden. Das kann schon aufgrund des wechselseitigen Ressourcenkonflikts nicht funktionieren. Schlimmer noch ist jedoch die Summe aller Vorhabentypen gerade verantwortlich für die Biodiversitäts- und Klimakrise. Die Vorhaben unterschiedslos zu beschleunigen würde daher bedeuten, die Biodiversitäts- und Klimakrise weiter zu beschleunigen.

Dem Tenor des Antrags folgend soll die Beschleunigung offensichtlich zumindest teilweise eine Genehmigungsbeschleunigung sein, also keine ergebnisoffene Verfahrensbeschleunigung. Dies ergibt sich schon aus der Forderung nach mehr Genehmigungsfiktionen, Anzeigeverfahren und vorzeitigen Baubeginn.

---

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 16/4690

Hierbei wird verkannt, dass die meisten für die Genehmigung solcher Vorhaben einschlägigen gesetzlichen Regelungen dem Natur- und Umweltschutz im engeren wie auch im weiteren Sinne – z.B. mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit – dienen. Solche Gesetze allgemein weiter auszuhöhlen, würde nicht nur die Biodiversitäts- und Klimakrise noch gefährlicher machen, sondern wäre auch unmittelbar nicht dem Schutz der Menschen dienlich. Das würde NRW auch im internationalen Wettbewerb weniger attraktiv machen.

Immer weiter verdichtete Infrastrukturen führen zu ansteigenden ökologischen Raumwiderständen des verbliebenden „Rests“. Wirksame Natur- und Umweltschutzgesetze müssen dann zwangsläufig zu ansteigenden Vorhabenhindernissen führen. Die Verlängerung von Planungs- und Genehmigungszeiten wäre hierbei nur ein Ausdruck dieses steigenden ökologischen Raumwiderstands. Diese Verlängerung der Planungs- und Genehmigungszeiten – und idealerweise vermehrt ablehnender Bescheide – soll und muss kommunizieren, dass Natur- und Umwelt übermäßig belastet werden, sonst wären die Gesetze zu ihrem Schutz endgültig erfolglos. Das so festzustellende Problem einer überlasteten Natur und Umwelt kann gerade nicht dadurch gelöst werden, dass die zu ihrem Schutz gemachten Gesetze ausgehöhlt oder abgeschafft werden und die Verschaffung einer Genehmigung erleichtert wird.

Eine Besonderheit unter den genannten Vorhaben stellen die Sanierungsprojekte defekter Brücken und Schleusen dar. Bei einem reinen 1:1 Ersatzbau oder einer Sanierung werden in der Regel keine neuen Betroffenheiten ausgelöst. Solche Projekte sind längst regelmäßig ohne umfangreiche Prüfungen zum Schutz Dritter möglich. Genauso wie beim Klimawandel sind diese Probleme im Brücken- und Schleusenbereich seit mindestens 30 Jahren recht genau bekannt – und ausrechenbar. In beiden Problembereichen wurde allerdings aufgrund politischer Versäumnisse nicht konsequent an Lösungen gearbeitet. Es gilt die schlichte Weisheit:

*„Am längsten dauert die Planung, die man nie beginnt.“*

Dies trifft beim Klima- wie beim Brückennotstand gleichermaßen zu. Es ist beim Brückennotstand sogar so, dass gelegentlich Planungen längst abgeschlossen wurden, diese jedoch nach der Genehmigung oder Planfeststellung noch jahrelang ungenutzt in den Schubladen verstauben. Ausreichende Mittel für die Umsetzung wurden nie bereitgestellt und diese Aufgabe nicht priorisiert. Beim Brücken- und Schleusennotstand kann man festhalten, dass der Schlüssel zur Lösung in der endgültigen Aufgabe immer weiterer Neubaupläne im dichtesten Straßennetz der Welt und die volle Konzentration auf den Erhalt notwendiger Teile der geschaffenen Infrastruktur liegt.

Eine allgemeine Beschleunigung von Vorhaben durch den (weiteren!) Abbau von Schutzstandards ist aus unserer Sicht daher klar abzulehnen. Die Gesetze zum Schutz der Natur, Umwelt und menschlichen Gesundheit haben einen Sinn und müssen weiter verschärft und nicht geschwächt werden.

Ein junges Beispiel einer Fehlentwicklung sind die im Antrag angeführten LNG-Terminals. Da mit einer „Notfallgesetzgebung“ Umweltschutz und Beteiligungsrechte zunächst ausgehebelt wurden, fehlt der notwendige Gegendruck kritischer Behörden und einer kritischen Öffentlichkeit. Im Ergebnis wird etwa fünf- bis zehnmals mehr LNG-Kapazität geplant, als erforderlich ist – für eine Energiequelle, von der wir uns schnellstmöglich lösen müssen. Welche Umweltschutzstandards dabei eingehalten werden, entscheidet gelegentlich der Zufall – der

eine Vorhabenträger setzt zur Reinigung eine umweltverträgliche Lösung ein, der andere verwendet mitten im Schutzgebiet Biozide. Die in der Mehrzahl überflüssigen LNG-Terminals binden ebenfalls Ressourcen bei den Vorhabenträgern und Behörden, die für notwendige Aufgaben fehlen.

Ohne Zweifel ist jedoch ein beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Die Energiewende dient dem Klimaschutz und der Klimaschutz dient ausschließlich dem Schutz der Biodiversität. Es ist jedoch nicht notwendig, für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Natur- und Umweltschutzstandards abzusenken.

Die Ausbaupläne der Bundesregierung führen bei Windenergieanlagen zu einer gewünschten Zubaurate an Land von bis zu 10 GW pro Jahr deutschlandweit.

Seit 2000 zeigen die jährlichen Zubauraten erhebliche Schwankungen zwischen rund -50 % bis + 100 % Änderung der Zubaurate. Diese Schwankungen sind teilweise sehr abrupt, wie z.B. vom bisherigen Spitzenjahr 2017 mit über 5 GW Zubau in 2018 eine Halbierung des jährlichen Zubaus stattfand. Die Ursache für diese Schwankungen sind jedoch keine Verschärfungen der Natur- und Umweltschutzgesetze, denn solche gab es zu diesen Zeitpunkten nicht. Auch bei den abgelehnten oder zurückgenommenen Genehmigungsanträgen spielt der Natur- und Umweltschutz keine dominierende Rolle. Bei den nur bundesweit ermittelten Gründen für eine Ablehnung geschah dies in 2020 in nur 10 % der Fälle aus Natur- und Artenschutzgründen, in 0,4 % der Fälle aus Landschaftsschutzgründen und in ebenfalls 0,4 % der Fälle aus Immissionsschutzgründen. In 2021 waren sogar nur 3 % der Ablehnungen bzw. Rücknahmen mit Natur- und Artenschutz begründet<sup>3</sup>.

Der Einbruch ist auch nicht dadurch ausgelöst, dass Windkraftanlagen übermäßig beklagt würden. Zwar gibt es umfragebasierte Veröffentlichungen von Lobbyverbänden, die immer wieder Aussagen der Art verbreiten, praktisch jede Windkraftanlage würde heute beklagt. Dies trifft jedoch nicht zu, wie die amtlich erhobenen Zahlen zeigen. Die gesetzlich anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände beklagen zusammen nur einen Anteil im niedrigen einstelligen Prozentbereich der genehmigten Anlagen<sup>4</sup>. Klagen anderer Akteure wie z.B. angrenzender und durch die Planung betroffener Grundstücksbesitzer betreffen ebenfalls nur eine Minderheit der genehmigten Anlagen. So wurden in 2020 in NRW 128 neue Genehmigungen erteilt und gegen 52 Anlagen Klagen eingereicht. Im selben Jahr wurden in NRW 69 Genehmigungsanträge zurückgenommen oder abgelehnt. In 2021 wurden 181 Anlagen in NRW genehmigt und 56 Anlagen beklagt.

Der Einbruch des Zubaus in NRW oder der insgesamt fehlende Ausbau z.B. in Bayern lässt sich jedoch offensichtlich zumindest teilweise den jeweiligen Landesregierungen zuordnen. In beiden Bundesländern sind über Abstandsregeln und die damit verbundenen Kommunikation Investoren entmutigt worden. Der Tiefpunkt der Entwicklung in NRW lag im Jahr 2019 und korrespondiert somit zeitlich mit der Einführung des pauschalen Mindestabstands von 1.500 m im

---

<sup>3</sup> s. Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien 2021 bzw. 2022.

<sup>4</sup> Der NABU NRW weist nur insgesamt 17 abgeschlossene und sieben laufende Klageverfahren zwischen 2013 – 2022 aus, während z.B. in 2020 alleine 128 neue Genehmigungen erteilt wurden (gemäß Marktstammdatenregister). Der BUND NRW und die LNU haben im selben Zeitraum nur vereinzelte Klagen gegen Windkraftanlagen eingereicht.

Landesentwicklungsplan, d.h. mit der Wirkung und Vorwirkung dieser damals neuen pauschalen Abstandsregel. Folglich ist auch der statistisch bedeutsamste Grund für eine Ablehnung oder Rücknahme eines Genehmigungsantrags das Planungsrecht. Dieses wird bekanntermaßen gelegentlich als Verhinderungsplanung eingesetzt, so auch in der Vergangenheit in NRW durch eine künstliche Flächenverknappung. Insgesamt liegt jedoch die Hauptursache für die Ausbaurate an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere einnahmeseitig und somit den Vergütungsregelungen, sowie der zu erwartenden politischen Stabilität der Rahmenbedingungen. Langfristige Investitionen wie Windkraftanlagen benötigen stabile Rahmenbedingungen und politische Stabilität. Allzu oft wurde in der Vergangenheit ein gut laufender Ausbau der Erneuerbarer Energien durch nicht den Erneuerbaren Energien zugewandte Landesregierungen wieder ausgebremsst.

Es sind auch keine überlangen Genehmigungsdauern in NRW, wie als Meinungsäußerung häufig zu vernehmen ist. Bundesweit betrug die Genehmigungsdauer für Windkraftanlagen in 2020 im Median 6,3 Monate und in NRW 6,9 Monate ab Zugang der vollständigen Genehmigungsunterlagen. Dies erscheint für so hohe technische Bauwerke und große wirkende Kräfte, von denen auch entsprechende Gefahren für die Umgebung ausgehen, nicht als überlange Genehmigungsdauer.

Im dicht besiedelten und in manchen Landesteilen auch durchaus zersiedelten NRW sind in vielen Fällen durch neue Anlagen direkt angrenzende Nachbargrundstücke betroffen (u.a. durch den Bau, die Leitungsführung, Rettungswege, Eis- oder Schattenwurf), die sich nicht im Besitz des Vorhabenträgers befinden. Es ist unvermeidlich, dass die Auswirkungen einer neuen Windkraftanlage auf diese Umgebung geprüft werden muss und berechtigte Schutzinteressen solcher anliegenden Grundstücksbesitzer durch die Genehmigungsbehörden gewahrt bleiben müssen. Es erscheint nicht aussichtsreich, dass Genehmigungsdauern hier noch wesentlich reduziert werden könnten. Die vorlaufenden Planungsauern sind zudem erfahrungsgemäß ein Vielfaches länger, als die Genehmigungsdauer. Auch die Fachagentur Windenergie an Land geht auf Grundlage von nicht repräsentativen Befragungen von einer durchschnittlichen Dauer allein bis zur Stellung eines Antrags nach BImSchG von 36 Monaten aus. Diese liegt jedoch in der privatwirtschaftlichen Kontrolle der Vorhabenträger und ist nicht durch die Beschleunigungsgesetze regelbar.

### **Lösungsansätze für die Energie- und Verkehrswende**

Konkrete Vorschläge zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen zum Ausbau der Windenergie haben wir bereits in unseren früheren Beiträgen z.B. zur Anhörung vom 02.03.2022 dargelegt und verweisen darauf. Ein Teil unserer und natürlich auch von anderen unterbreiteten Vorschläge findet sich auch im vorliegenden Antrag wieder. Diese sind, soweit auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien bezogen, ausdrücklich zu unterstützen. Es handelt sich um die Punkte

- *„sich dafür einzusetzen, dass alle Planungs- und Genehmigungsverfahren schnellstmöglich digitalisiert, standardisiert und automatisiert werden“*

- *„Planungs- und Genehmigungsbehörden des Landes mit ausreichend personellen und organisatorischen Kapazitäten für den Hochlauf von Planungs- und Genehmigungsverfahren auszustatten“*
- *„Stabsstellen für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung auf der Ebene der Regierungspräsidien einzurichten, die laufende Verfahren begleiten und optimieren und zusätzlich die Behörden auf kommunaler Ebene unterstützen“*

Der Punkt *„jährlich über die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zu berichten“* wird bezüglich Umsetzung des EEG bereits durch die dortige Berichtspflicht erfüllt, für die NRW die Daten bereitstellen muss und die in dieser Stellungnahme auch mehrfach von uns zitiert worden sind. Diese sehr lesenswerten Berichte sind jährlich zu erstellen und liegen bisher für 2020 und 2021 vor.

Jedoch ist für den schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien die Planungs- oder Genehmigungsdauer einer einzelnen Anlage wenig bedeutsam. Die dominierende Steuerungsgröße ist die Anzahl der gleichzeitigen Planungen und Verfahren sowie die Produktions- und Bauleistung. Eine große Anzahl gleichzeitiger Planungen benötigt zuerst eine Öffnung der Fläche, um viele Angebote zu schaffen<sup>5</sup>. Diesbezüglich begrüßen wir die geplante LEP-Änderung.

Darüber hinaus sind die personellen Möglichkeiten entscheidend, sowohl beim Vorhabenträger und beim Anlagenproduzenten als auch bei den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Letzteres wird angesichts begrenzter und schlecht skalierbarer personeller Ressourcen politisch nur aufzulösen sein, wenn andere, insbesondere den notwendigen Veränderungen im Bereich der Energieversorgung und des Verkehrs entgegenstehende Bauvorhaben aufgegeben werden. Dies gilt natürlich insbesondere für Straßenneubauvorhaben für den Autoverkehr, die nicht nur für den Klimaschutz sondern auf vielfältigen Wirkpfaden auch für die übergeordnete Biodiversitätskrise kontraproduktiv wären und zudem dringend anderswo benötigte Ressourcen binden würden. Hier ist zum Schutz von Natur und Umwelt sogar eine negative Beschleunigung nötig, d.h. ein Abbremsen bis zum weitgehenden Stillstand.

Die Beteiligungsmöglichkeiten und –rechte sowie Klagerechte von Betroffenen sind zudem allgemein zu stärken, um die Akzeptanz von Vorhaben zu erhöhen. Wer heute als Betroffener einmal selbst erlebt hat, wie regelmäßig bei Vorhaben hunderte von Einwendungen und Anregungen mit Standardfloskeln abgelehnt werden, wie wesentliche Unterlagen regelmäßig mit Vorwänden (Urheberschutz, Betriebsgeheimnis etc.) zurückgehalten werden und wie trotz späterem Klageerfolg das beklagte Vorhaben bereits gebaut ist und nur in den seltensten Fällen auch wieder beseitigt wird, könnte zu dem Schluss kommen: Die Rechte von Unternehmen zählen mehr als die Rechte von Menschen. Auf Dauer wird durch ein so ineffektives und unfaires System zum Schutz Betroffener das Vertrauen in den Rechtsstaat ausgehöhlt.

## **Fazit**

Der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion *„Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung in*

---

<sup>5</sup> s. hierzu auch unsere wiederholten Stellungnahmen zum Windenergieausbau, z.B. zur Anhörung in diesem Ausschuss vom 09.03.2022.

Nordrhein-Westfalen umsetzen!" greift einige positiv zu bewertende Anregungen für einen beschleunigten und naturverträglichen Ausbau der Windenergienutzung in NRW auf. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels muss das Land NRW endlich die politisch motivierten planungsrechtlichen Hürden für die Windenergienutzung beseitigen und die hiesigen Potenziale konsequent nutzen.

Jedoch ist der Antrag insofern nicht zu unterstützen, als das jedwedes umweltschädliches Vorhaben gefördert werden soll und die Schutzinteressen von Natur, Umwelt und den betroffenen Menschen missachtet werden sollen. Wir brauchen keine Beschleunigung umweltschädlicher Vorhaben, sondern eine konsequente Verhinderung umweltschädlicher Projekte.

In diesem Sinne sollten auch die pauschalen Unterstützungserklärungen für politische Entscheidungen anderer Ebenen nicht abgegeben werden. Diese sind inhaltlich und zeitlich zu unbestimmt und müssen stattdessen im konkreten Einzelfall bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.*

  
Thomas Krämerkämper  
Vorstand